

# sifa – Bulletin

SICHERHEIT FÜR ALLE

sifa – SICHERHEIT FÜR ALLE, Postfach 23, 8416 Flaach

Vorstand: KR A. Glamer (Präs.), Oberwil-Lieli AG; C. Schmid, Niederried BE; NR Y. Perrin, La Côte-aux-Fées NE; U. Schlüer, Flaach ZH; NR F. Müri, Emmenbrücke LU; KR M. Schenker, Homburg TG; R. Märki, Zürich, M. Dähler, Thun BE

*Genug ist genug!*

## Manifest gegen Asylmissbrauch

Der Vorstand der Vereinigung «sifa – Sicherheit für alle» hat ein «Manifest gegen Asylmissbrauch» formuliert, das er den sifa-Mitgliedern an der ordentlichen GV vom 6. September 2012 zur Beschlussfassung unterbreiten wird. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Persönlich an Leib und Leben gefährdete Flüchtlinge erhalten in der Schweiz Asyl.

Wer unter falschen Angaben in der Schweiz Asyl zu erschleichen sucht, ist unverzüglich aus der Schweiz auszuweisen. Verlässt er das Land innert der ihm gesetzten Frist nicht freiwillig, wird der Asylbetrüger zwangsweise ausgeschafft.

### Ausschaffungs-Verpflichtung

Volk und Stände haben die Ausschaffungsinitiative am 28. November 2010 deutlich gutgeheissen. Bevor dieser Volksentscheid von Bundesrat und Verwaltung nicht umgesetzt ist, kann keiner Gemeinde der Schweiz zugemutet werden, neue Asylanten-Unterkünfte auf ihrem Gemeindegebiet hinzunehmen.

### Recht auf Grenzkontrolle

Solange die Kontrolle der EU-Aussengrenzen gemäss Schengen-Vertrag nicht funktioniert, hat die Schweiz das Recht der Grenzkontrolle in eigener Verantwortung an ihren Landesgrenzen wahrzunehmen.

### Beschleunigung der Asylverfahren

Ein Ausländer, der in der Schweiz Asyl begehrt, wird in einem vom Bund eingerichteten und

geführten Aufnahmezentrum untergebracht. Er verbleibt dort bis zum endgültigen Entscheid über sein Asylgesuch.

Die Bewegungsfreiheit des Asylsuchenden ist auf das Grundstück des Aufnahmezentrums und dessen engste, genau definierte Umgebung beschränkt.

Der Bund hat zu gewährleisten, dass die Asyl-Abklärungsverfahren in den Aufnahmezentren derart zügig abgewickelt werden, dass rechtsgültige Entscheide innert Monatsfrist erfolgen können. Je konstruktiver sich ein Asylbewerber im Abklärungsverfahren zu seinen Asylgründen verhält, desto rascher kann sein Verfahren abgewickelt werden.

Verzögert sich das Verfahren infolge lückenhafter oder ungenauer Angaben oder durch Rekurse des Asylbewerbers, so hat der Asylbewerber auch das Ergebnis des verzögerten Verfahrens auf jeden Fall im Aufnahmezentrum, dem er zugewiesen worden ist, abzuwarten.

Wer mit Falschangaben den Entscheid über sein Verfahren zu beeinflussen versucht, verwirkt jeden Anspruch auf Asyl.

Bewegungsfreiheit in der Schweiz setzt einen rechtmässig erlangten Aufenthalts-Status oder aber die Gutheissung des Asylgesuchs voraus.

Jene Asylbegehrenden, deren Asylgesuche abgelehnt worden sind, werden ab Aufnahmezentrum entweder aus dem Land begleitet oder ausgeschafft. Finanzielle Rückkehrhilfe findet keine statt.

### **Gemeindeautonomie gilt**

Keiner Gemeinde kann gegen ihren Willen zugemutet werden, irgend welche Installationen (Aufnahmezentren, Kollektiv-Wohnanlagen) für Asylbewerber auf ihrem Gemeindegebiet zu dulden.

### **Finanzielle Grundsätze**

Wem der Staat für staatliche Zwecke Steuergelder abnimmt, der hat uneingeschränktes Einsichts- und Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Steuergelder. Das gilt auch bezüglich Umsetzung der Asylgesetzgebung.

Es ist untersagt, mit Steuergeldern widerrechtliches Handeln zu fördern oder zu unterstützen. Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten sog. Sans-Papiers sind ausgeschlossen.

### **Haftung**

Funktionäre, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Asylverfahren der öffentlichen Hand Schaden zufügen, haften für die Kosten solchen Schadens persönlich.

### **Rechtsstaat**

Von jedem Ausländer wird die uneingeschränkte Respektierung der in der Schweiz geltenden Rechtsordnung erwartet.

Verletzung der Rechtsordnung hat Entzug der Aufenthaltsberechtigung und Ausweisung aus der Schweiz zur Folge.

### **Integration**

Kein in der Schweiz wohnhafter Ausländer ist gezwungen, sich hier – über die vorbehaltlose Respektierung der hiesigen Rechtsordnung hinaus – auch zu integrieren.

Andererseits können sich nur solche Ausländer um Erlangung des Bürgerrechts einer Schwei-

zer Gemeinde bemühen, die sich in der Schweiz integriert haben.

Das Bemühen um Integration geht aus vom Zuzüger aus dem Ausland. Es umfasst insbesondere:

- Das Beherrschen der am Schweizer Wohnort des Ausländers gebräuchlichen Amtssprache;
- Die Gewährleistung des lückenlosen Schulbesuchs der schulpflichtigen Kinder, die dem Unterricht in der am Wohnort gebräuchlichen Amtssprache zu folgen haben;
- Die Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und die ganze Familie aus eigener Anstrengung, also ohne Sozialhilfe der öffentlichen Hand;
- Die Anerkennung des Grundsatzes, wonach ein Zuzüger in den ersten fünf Jahren seiner Anwesenheit keinerlei Anrecht auf Sozialhilfe-Leistungen der öffentlichen Hand hat.

2/2012

**SICHERHEIT FÜR ALLE**  
Aktion gegen Kriminalität

#### **Ich trete bei**

(Jahresbeitrag mindestens Fr. 20.–)

Name .....

Vorname .....

Strasse/Nr. ....

PLZ/Ort .....

E-Mail .....

Bitte einsenden an:

sifa – SICHERHEIT FÜR ALLE

Postfach 23, 8416 Flaach

Tel.: 052 301 31 00, Fax: 052 301 31 03

www.sifa-schweiz.ch, info@sifa-schweiz.ch

PC-Konto 87-370818-2

# Vorsicht «Skimming»!

*Von Damaris C. Bächli, Vorstandsmitglied SVP Winterthur-Seen*

**Jüngst lief in der Schweiz eine Kampagne der Polizei an, die auf sog. «Skimming» hinweist. Was genau verbirgt sich hinter Skimming und wie kann man sich davor schützen?**

Der Begriff «Skimming» stammt aus dem Englischen und bedeutet übersetzt so viel wie «abheben» oder «abschöpfen».

Unter Skimming versteht man das Manipulieren von Kartenautomaten. Hauptsächlich betroffen sind Geld- und Billett-Automaten sowie Zahlterminals an Tankstellen, im Detailhandel, in Gastrobetrieben usw.

## **Perfides Vorgehen**

Mithilfe eines illegal am Karten-Einschiebeschlitz eingebauten Lesegeräts werden die Magnetstreifen der Kredit-, Debit- oder EC-



Karten ausgespäht und auf eine gefälschte Karte – «White-Plastic» genannt – kopiert.

Mittels einer oberhalb der Tastatur angebrachten Funk-Kamera, kleiner als ein Stecknadelkopf, gelangen die Täter unbemerkt an unverdeckt eingetippte PIN-Codes ahnungsloser Kartenbesitzer.

## **Fiese Tricks**

Manche Finanzinstitute verfügen über einen Vorraum, zu dessen Zutritt der Einsatz der

Karte unerlässlich ist. Dies nicht zuletzt um sich vor ungebetenen Gästen zu schützen.

Dies nutzen die Täter oft für ihre fiesen Machenschaften, indem sie einen Aufsatz mit einem zusätzlichen Lesegerät in den Türöffner einbauen, der die Daten vom Magnetstreifen kopiert und den eingegebenen PIN abspeichert.

Ebenfalls eingesetzt werden Tastenfeld-Attrappen, die über das Original-Tastenfeld geklebt werden. Diese sehen einer normalen Tastatur zum Verwechseln ähnlich und zeichnen bei PIN-Eingabe die Tastendrucke auf.

## **Böses Erwachen**

Die Täter fertigen in der Folge eine Kopie der Karte an und beziehen damit Geld im Ausland.

Ebenso wird mit den Daten Handel betrieben; zumeist via Internet, wo ein Betrüger die Daten an einen anderen weiterverkauft. Der Daten-Empfänger plündert dann die betroffenen Konten leer.

Für die Opfer folgt das böse Erwachen oft erst dann, wenn es längst zu spät ist, z.B. beim Überprüfen des Kontoauszugs.

Bei einfachen Karten wird der Zugang zu den Daten per Lesegerät gesteuert, was das Skimmen vereinfacht.

Sog. Smartcards (Karten mit Chip) können nur teilweise aufgestöbert werden, da diese Karten selbst die korrekte Eingabe der PIN kontrollieren und sich nach einer gewissen Anzahl Fehlversuchen automatisch sperren. Allerdings sind einige Länder nicht auf Smartcards ausgerichtet, so dass trotz Chip auf den

Magnetstreifen der Karte zurückgegriffen wird.

## Die Täter

Skimming ist eine perfide Form des Organisierten Verbrechens. Banden aus Südosteuropa – hauptsächlich aus Rumänien und Bulgarien – treiben in der Schweiz vermehrt ihr Unwesen.

Die Täter gehen in straff organisierten Gruppen vor. Während ein Teil der Bande die Skimming-Ausrüstung herstellt oder besorgt, bringt ein anderer Teil sie an den Automaten an, entfernt sie nach dem Angriff wieder und übermittelt die gestohlenen Daten. Eine dritte Spezialistengruppe stellt die gefälschten Karten her und eine letzte hebt schliesslich die Gelder im Ausland ab.

Da Aufsatzgeräte und Kameras schon nach wenigen Stunden entfernt werden, gestaltet sich die Ermittlung gegen die Skimming-Betrüger besonders schwierig.

## Vorbeugen und schützen

In der Schweiz sind die Sicherheitsstandards der Geldautomaten sehr hoch. Diese werden auch regelmässig kontrolliert und angepasst.

Nichtsdestotrotz hat die Polizei fünf Regeln herausgegeben, wie sich jedermann einfach aber effizient vor Skimming-Betrügern schützen kann:

1. Sich beim Geldabheben von niemandem helfen lassen.
2. Den PIN-Code immer verdeckt eintippen.
3. Den PIN-Code nie auf sich tragen oder an jemanden weitergeben.
4. Immer auf Privatsphäre bestehen.
5. Auffälligkeiten melden.



Wird ein Skimming-Fall festgestellt, sollte man die Karte umgehend sperren lassen und nach Absprache mit dem Finanzinstitut die Polizei verständigen.

Wurde die Sorgfaltspflicht verletzt, haftet der Kartenbesitzer selbst, ansonsten kommt das Finanzinstitut für den entstandenen Schaden auf.

## Schützen Sie sich und andere

Es empfiehlt sich, den Kontostand regelmässig zu kontrollieren und bei Auffälligkeiten sofort aktiv zu werden.

Wir rufen Sie dazu auf, verdächtiges Verhalten umgehend zu melden. Sie schützen damit unter Umständen nicht nur sich selbst sondern auch ihre Mitmenschen vor den betrügerischen Machenschaften raffinierter Daten-diebe.



Quellen: [www.stop-skimming.ch](http://www.stop-skimming.ch), [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de), [www.geldautomat.com](http://www.geldautomat.com)

2/2012

  
**SICHERHEIT FÜR ALLE**  
Aktion gegen Kriminalität

Das sifa-Bulletin wird vom sifa-Vorstand herausgegeben und erscheint 3-mal jährlich.

Redaktion: Adrian Stamm

sifa – SICHERHEIT FÜR ALLE  
Postfach 23, 8416 Flaach  
Tel.: 052 301 31 00,  
Fax: 052 301 31 03

[www.sifa-schweiz.ch](http://www.sifa-schweiz.ch),  
[info@sifa-schweiz.ch](mailto:info@sifa-schweiz.ch)  
PC-Konto 87-370818-2